

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 2011/17/0203-10

(vormals 2010/17/0016)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde der A Z GmbH in W, vertreten durch Schwartz und Huber-Medek Rechtsanwälte OEG in 1010 Wien, Stubenring 2, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10. Dezember 2009, Zl. BMLFUW-LE.2.2.1.7/0083-III/11/2009, betreffend Vorschreibung der zweiten Tranche des befristeten Umstrukturierungsbetrages für das Wirtschaftsjahr 2008/2009, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1.1. Zur Vorgeschichte ist auf den Sachverhalt zu verweisen, der dem hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2009, Zl. 2009/17/0103, betreffend den dort zu entscheidenden befristeten Umstrukturierungsbetrag für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 zugrunde lag.

1.2. Mit Bescheid vom 28. September 2009 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 13. Oktober 2009 schrieb nunmehr der Vorstand für den Geschäftsbereich I der Agrarmarkt Austria (AMA) der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschwerdeführenden Partei die zweite Tranche

(15. September 2011)

des befristeten Umstrukturierungsbetrages für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 in der Höhe von € 15.908.561,77 zur Zahlung vor.

1.3. Die dagegen von der beschwerdeführende Partei erhobene Berufung wurde mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

Die belangte Behörde führte begründend im Wesentlichen aus, der Regelungsgehalt des Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 sei vollkommen klar und eindeutig, weswegen kein Spielraum für die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte teleologische Reduktion dieser Norm dahin bestehe, dass die zweite Tranche des Umstrukturierungsbetrages nicht mehr zu erheben sei. Art. 11 leg. cit. lege fest, wer bis wann und in welcher Höhe die nach Quote und Wirtschaftsjahr festgelegten Beträge einzuzahlen habe. Mangels diesbezüglichen Interpretationsspielraumes könnten daran weder die durch die beschwerdeführende Partei herangezogenen Erwägungsgründe 2, 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 noch die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 11. Juni 2009, *Agrana Zucker*, C-33/08, im Hinblick auf einen Haushaltsausgleich etwas ändern.

Der eindeutige Wortlaut dieser Bestimmung - so die belangte Behörde weiter - lasse weder eine (nur) vorläufige Erhebung der zweiten Tranche des Umstrukturierungsbetrages für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 zu, noch eine Endabrechnung des Umstrukturierungsfonds nach Abschluss der Umstrukturierungsmaßnahmen, wobei unter Zugrundelegung des Grundsatzes des Haushaltsausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben bei Vorliegen eines Einnahmenüberschusses keine zweite Tranche mehr zu erheben wäre. Für die Anwendung einer teleologischen Reduktion fehle schlicht die Voraussetzung, habe doch der Normsetzer damit jedenfalls auch beabsichtigt, über den Weg befristeter Umstrukturierungsbeträge allfällige Mehreinnahmen im Vergleich zu den zu finanzierenden Ausgaben für Umstrukturierungsmaßnahmen für sämtliche aus dem EGFL zu finanzierenden Ausgaben zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. I Abs. 3 zweiter Unterabsatz leg. cit.). Hätte der Rat davon Abweichendes, wie einen

tatsächlichen Ausgleich zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Umstrukturierungsfonds während der vier betroffenen Wirtschaftsjahre gewollt, hätte er dies in der Verordnung auch entsprechend sprachlich zum Ausdruck gebracht oder zum Ausdruck bringen müssen.

Der beschwerdeführenden Partei sei jedoch darin zuzustimmen, dass sich auch anhand der Befristung der Umstrukturierungsregelung und der Umstrukturierungsmaßnahmen die Zweckbindung der Einnahmen des Umstrukturierungsfonds zeige. Daraus ergebe sich, dass der Zweck "an einen bestimmten zeitlichen Horizont gebunden" sei. Im Hinblick auf diese Zweckbindung sei davon auszugehen, dass dieser Zweck mit der Finanzierung aller Ausgaben nach Art. 1 Abs. 2 leg. cit. als erfüllt anzusehen sei. Dies ergebe sich auch klar aus Art. 1 Abs. 3 zweiter Unterabsatz. Während der Dauer der Zweckbindung seien durch die Einnahmen des Umstrukturierungsfonds nur die in den Art. 3, 6, 7, 8 und 9 leg. cit. vorgesehenen Maßnahmen zu finanzieren. Nur in diesem Zeitraum würde eine Verwendung dieser Mittel für andere Ausgaben zu einem Unterlaufen der Zweckbindung führen. Insofern sei daher der beschwerdeführenden Partei zuzustimmen; eine dauerhafte Zweckbindung (wovon die beschwerdeführende Partei ausgehe) liege jedoch nicht vor.

Das Erfordernis einer teleologischen Reduktion des Art. 11 leg. cit. könne somit nicht mit einer Zweckbindung begründet werden; ebenso wenig könne die vorhandene Zweckbindung, weil zeitlich befristet, zur Begründung der Ablehnung einer endgültigen Festsetzung des Betrages für die zweite Tranche dienen. Dass die Höhe des nach Art. 11 leg. cit. zu zahlenden Umstrukturierungsbetrags nicht unbedingt mit der Höhe der tatsächlich auf Grund der entsprechenden Verordnung (EG) Nr. 320/2006 geleisteten Ausgaben korrespondieren müsse, ergebe sich eben aus Art. 1 Abs. 3 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung. Diesbezüglich liege jedoch tatsächlich ein "gewisser Widerspruch" zur Aussage des EuGH in seinem Urteil vom 11. Juni 2009 im Hinblick auf einen Haushaltsausgleich vor; ein ausgeglichener Haushalt zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Umstrukturierungsfonds

während des Umstrukturierungszeitraums spreche klar gegen einen allfällig dem EGFL zuzuweisenden Einnahmenüberschuss. Es werde daher - so die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides weiter - angeregt, diese Problematik zum Gegenstand einer Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zu machen.

Soweit jedoch die beschwerdeführende Partei einen Verstoß des Art. 11 leg. cit. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erkennen glaube, weil die Modalitäten der Beitragserhebung für die Erreichung der mit der Erhebung dieses Betrages verfolgten Ziele als ungeeignet anzusehen seien, sei zu bemerken, dass das vorgesehene Beitragserhebungsverfahren als grundsätzlich durchaus übliches Verfahren zur Erhebung von agrarischen Abgaben anzusehen sei. Jedoch sei die Frage der Vereinbarkeit dieses Artikels mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geeignet, gleichfalls zum Thema einer Vorlage gemacht zu werden.

1.4. Die beschwerdeführende Partei bekämpft den Bescheid der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen.

1.5. Aus Anlass des Beschwerdeverfahrens hat sich der Verwaltungsgerichtshof veranlasst gesehen, mit Beschluss vom 9. Juni 2010 dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

"1. Ist Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 58 vom 28. Februar 2006, Seite 42, dahin zu verstehen, dass der in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene befristete Umstrukturierungsbetrag für Zucker

und Inulin Sirup für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 in der Höhe von € 113,30 je Tonne der Quote jedenfalls und in voller Höhe auch dann vorzuschreiben ist, wenn es durch dessen Zahlung zu einem (erheblichen) Überschuss im Umstrukturierungsfonds kommen würde und ein weiterer Anstieg des Finanzierungsbedarfs ausgeschlossen erscheint?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Verstößt Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 in diesem Fall gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, weil diese Bestimmung mit dem befristeten Umstrukturierungsbetrag eine allgemeine Steuer einführen könnte, die nicht auf die Finanzierung von Ausgaben begrenzt wäre, die den Adressaten der Steuer zu Gute kommen?"

1.6. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 28. Juli 2011, C-309/10, diese Vorlagefragen wie folgt beantwortet:

"1. Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist dahin auszulegen, dass der befristete Umstrukturierungsbetrag auch dann in voller Höhe zu erheben ist, wenn der befristete Umstrukturierungsfonds einen Einnahmenüberschuss ausweist.

2. Die Prüfung der zweiten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 11 der Verordnung Nr. 320/2006 berühren könnte."

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

2.1. Hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften kann auf deren Darstellung in dem eben erwähnten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 28. Juli 2011 verwiesen werden, welches allen Parteien des Verfahrens zugegangen ist.

2.2. Unstrittig ist zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, dass die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid vom 15. Juli 2008 ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009 für die Produktion von Zucker eine Quote zur Erzeugung von Zucker im Ausmaß von 351.027,40 Tonnen zugeteilt hat.

Strittig ist vor dem Verwaltungsgerichtshof allein die Frage der Auslegung des Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 bzw. dessen Gültigkeit. In diesem Zusammenhang kann auf die Darlegung des Rechtsstandpunktes der beschwerdeführende Partei im erwähnten hg. Beschluss vom 9. Juni 2010 bzw. im Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 28. Juli 2011 verwiesen werden.

2.3. Im Lichte des eben erwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 28. Juli 2011 kann der Verwaltungsgerichtshof jedoch die von der beschwerdeführenden Partei dargelegte Rechtsanschauung nicht teilen.

2.4. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

2.5. Der Zuspruch von Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, in Rahmen des gestellten Begehrens.

W i e n , am 15. September 2011